

Wahlordnung



Sterkrader Wohnungsgenossenschaft

Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft Oberhausen-Sterkrade eG

Kleine Eichelkampstraße 1

46145 Oberhausen

Telefon: 0208 69005-0

Telefax: 0208 69005-10

Internet: www.sterkrader.de

E-Mail: info@sterkrader.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates

Bernhard Elsemann

Vorstand

Olaf Rabsilber

Karlheinz Reiterer

Sitz des Unternehmens

Oberhausen

Eingetragene Genossenschaft

Registergericht Duisburg, GnR. 249

Bankverbindungen

Sparkasse Oberhausen, BIC: WELADED1OBH, IBAN: DE24 3655 0000 0000 2783 09

Volksbank Rhein-Ruhr eG, BIC: GENODED1VRR, IBAN: DE35 3506 0386 4826 1300 02

Postbank Essen, BIC: PBNKDEFF360, IBAN: DE11 3601 0043 0018 5304 30

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Wahlvorstand.....	2
§ 2	Aufgaben des Wahlvorstandes.....	2
§ 3	Wahlberechtigung.....	3
§ 4	Wählbarkeit.....	3
§ 5	Wahlbezirke und Wählerlisten.....	4
§ 6	Bekanntmachung der Wahl.....	4
§ 7	Kandidaten und Wahlvorschläge.....	5
§ 8	Form der Wahl.....	6
§ 9	Durchführung der Briefwahl.....	6
§ 10	Wahlergebnis.....	7
§ 11	Niederschrift über die Wahl.....	8
§ 12	Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter.....	9
§ 13	Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter.....	10
§ 14	Beanstandungen der Wählerliste und Wahlvorschläge.....	10
§ 15	Wahlanfechtung.....	10
§ 16	Berufung gegen Entscheidung über eine Wahlanfechtung.	11

§ 1 Wahlvorstand

- (1) Zur Durchführung der Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern zur Vertreterversammlung wird ein Wahlvorstand gebildet.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus 11 Mitgliedern der Genossenschaft. Hiervon werden
 - 2 Mitglieder aus dem Vorstand und
 - 3 Mitglieder aus dem Aufsichtsrat entsandt.
 - 6 Mitglieder werden von der Vertreterversammlung gewählt. Diese dürfen keinem Organ der Genossenschaft angehören.
- (3) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.
- (4) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder zugegen sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter sowie einem Mitglied zu unterzeichnen.

§ 2 Aufgaben des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand hat unter Beachtung der Satzungsbestimmungen zur Vertreterversammlung insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Feststellung der wahlberechtigten Mitglieder,
 2. die Feststellung der Zahl der zu wählenden Vertreter; maßgebend für die Feststellung ist die Zahl der Mitglieder am letzten Tag des der Wahl vorausgegangenen Geschäftsjahres,
 3. die Festlegung der Zahl der zu wählenden Ersatzvertreter,
 4. die Festsetzung der Frist für die Vorlage und die Aufstellung von Wahlvorschlägen sowie deren Auslegung,
 5. die zeitgerechte Bekanntmachung über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl,

6. die Leitung der Wahl,
 7. die Feststellung und Bekanntmachung der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter,
 8. die Behandlung von Beanstandungen und Anfechtungen der Wahl. Er hat ferner dafür zu sorgen, dass die Vertreter und Ersatzvertreter in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher, freier und geheimer Wahl gewählt werden.
- (2) Der Wahlvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Wahlhelfer heranziehen.

§ 3 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist jedes bei der Bekanntmachung der Wahl auf Beschluss des Vorstandes zugelassene Mitglied. Ausgeschlossene Mitglieder haben ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung kein Wahlrecht mehr.
- (2) Das Mitglied übt sein Wahlrecht durch Stimmabgabe aus. Geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige natürliche Personen sowie juristische Personen üben das Wahlrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter, Personenhandels-gesellschaften durch einen zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter, mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes durch einen gemeinschaftlichen Vertreter aus. Für die schriftliche Bevollmächtigung zur Ausübung des Wahlrechts gilt § 31 Abs. 3 der Satzung. Wahlberechtigte Vertreter des Mitgliedes oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlvorstandes nachweisen.

§ 4 Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die Mitglied der Genossenschaft ist und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehört. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.
- (2) Nicht wählbar ist ein Mitglied ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung.

§ 5 Wahlbezirke und Wählerlisten

- (1) Die Wahlbezirke sollen möglichst gleich groß sein und zusammenhängende Wohnbezirke umfassen. Für Mitglieder, die noch nicht wohnungsmäßig versorgt sind oder in einem Eigenheim oder einer Eigentumswohnung wohnen, die von der Genossenschaft errichtet worden sind oder von ihr verwaltet werden, kann ein besonderer Wahlbezirk gebildet werden.
- (2) Der Wahlvorstand stellt für jeden Wahlbezirk eine Liste der nach § 3 Abs. 1 bekannten Wahlberechtigten auf (Wählerliste). Diese wird nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht für die Mitglieder ausgelegt und erforderlichenfalls ergänzt.
- (3) Der Wahlvorstand teilt den Mitgliedern gem. § 6 Abs. 2 mit, welchem Wahlbezirk sie für die Wahl zugeordnet sind.
- (4) Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Vertreter und Ersatzvertreter in den einzelnen Bezirken unter Beachtung von § 31 Abs. 4 der Satzung zu wählen sind.

§ 6 Bekanntmachung der Wahl

- (1) Der Wahlvorstand hat Ort und Zeit der Wahl zu bestimmen. Er hat den Mitgliedern rechtzeitig alle die zur Vertreterwahl betreffenden Daten, Fristen und Unterlagen bekannt zu geben. Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag gibt der Vorstand den Mitgliedern bekannt:
 - a) die für die Wahl geltenden Einzelheiten und Fristen,
 - b) die Wahlbezirke,
 - c) die Anzahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter,
 - d) die Frist und den Ort der Auslegung der für die einzelnen Wahlbezirke aufgestellten Wählerlisten mit der Aufforderung, Einwendungen gegen die Listen spätestens vier Wochen vor der Wahl beim Wahlvorstand schriftlich einzureichen,

- e) die Frist für die schriftliche Benennung von Kandidaten für die Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern,
 - f) Ort und Frist für die Einsichtnahme der geprüften Wahlvorschläge.
- (2) Bekanntmachungen, die die Wahl zur Vertreterversammlung betreffen, erfolgen durch Aushang oder Umlauf in den Häusern der Genossenschaft und durch schriftliche Mitteilung an die nicht in Wohnungen der Genossenschaft wohnenden Mitglieder unter ihrer letzten bekannten Anschrift. Auf die Auslegung der Wählerliste ist in der Fachzeitschrift „Die Wohnungswirtschaft“ hinzuweisen.

§ 7 Kandidaten und Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlvorstand stellt für jeden Wahlbezirk eine Liste (Wahlvorschläge) der Kandidaten für die aus diesem Bezirk zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter auf. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens die erforderliche Anzahl der Kandidaten für die Vertreter und eine ausreichende Anzahl von Ersatzvertretern enthalten, die auch zur Annahme der Wahl bereit sind.
- (2) Jedes Mitglied kann für seinen Wahlbezirk Kandidaten zur Wahl vorschlagen. Der Vorschlag muss von weiteren 20 Mitgliedern aus dem Wahlbezirk unterschrieben sein. Er muss jeweils den Namen, Vornamen und die Anschrift des vorgeschlagenen Mitgliedes enthalten. Dem Vorschlag ist eine Erklärung des Vorgeschlagenen beizufügen, dass er mit seiner Benennung für den betreffenden Wahlbezirk einverstanden ist und im Falle seiner Wahl die Wahl annimmt. Die evtl. Zugehörigkeit zum Baugewerbe ist durch den Wahlvorstand zu prüfen.
- (3) Der Wahlvorstand prüft die bei ihm eingereichten Wahlvorschläge insbesondere daraufhin, ob
- a) die Angaben über die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder vollständig sind,
 - b) die vorgeschlagenen Mitglieder wählbar sind.

Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis seiner Überprüfung durch Mehrheitsbeschluss fest.

- (4) Die vom Wahlvorstand geprüften Vorschläge werden nach den einzelnen Wahlbezirken zusammengestellt und zur Einsicht ausgelegt. Ort und Frist zur Einsichtnahme werden vom Wahlvorstand gem. § 6 bekanntgegeben.

§ 8 Form der Wahl

- (1) Die Wahl wird in der Form der Briefwahl durchgeführt.
- (2) Die Wahl nach gebundenen Listen ist ausgeschlossen.
- (3) Der Stimmzettel muss die Namen und Anschriften der für den Wahlbezirk aufgestellten Kandidaten enthalten.
- (4) Der Wähler darf auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen ankreuzen, wie in dem Wahlbezirk Vertreter zu wählen sind.

§ 9 Durchführung der Briefwahl

- (1) Der Wahlvorstand gibt die Frist bekannt, innerhalb derer schriftlich gewählt werden kann. Sie soll mindestens eine Woche betragen. Der Zeitpunkt, bis zu dem spätestens die schriftliche Stimmabgabe eingegangen sein muss, ist genau zu bestimmen. Der Beginn der Frist soll auf einen angemessenen Zeitpunkt vor dem Wahltag festgelegt werden.
- (2) Der Wahlvorstand übermittelt dem Mitglied
 - a) einen Freiumsschlag („Wahlbrief“), der mit dem Wahlbezirk gekennzeichnet ist und auf dem die Genossenschaft als Empfängerin bezeichnet ist,
 - b) einen Stimmzettel mit neutralem Stimmzettelumschlag, der den Aufdruck „Stimmzettelumschlag“ hat sowie den Wahlbezirk bezeichnet und
 - c) eine vorgedruckte Erklärung darüber, dass der Stimmzettel persönlich oder durch den gesetzlichen Vertreter ausgefüllt wurde.
- (3) Auf dem Freiumsschlag („Wahlbrief“) ist die Stelle anzugeben, an die er zu richten ist, außerdem der Wahlbezirk.
- (4) Wer sich an der Briefwahl beteiligt, kennzeichnet seinen Stimmzettel durch Ankreuzen von höchstens soviel Kandidaten, wie Vertreter zu wählen sind und legt diesen in den von ihm zu verschließenden Stimmzettelumschlag. Der Stimmzettelumschlag und die unterzeichnete Erklärung sind in dem zur Verfügung gestellten Freiumsschlag („Wahlbrief“) rechtzeitig innerhalb der benannten Frist zu übersenden.

- (5) Jeder eingehende Freiumsschlag („Wahlbrief“) ist mit dem Tag des Eingangs zu kennzeichnen.
- (6) Die Wahlbriefe sind ungeöffnet, nach den Wahlbezirken gesammelt, bis zum Ablauf der Frist für die schriftliche Stimmabgabe nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes ordnungsgemäß zu verwahren. Die Anzahl der eingegangenen Wahlbriefe ist für jeden Wahlbezirk gesondert festzuhalten. Nach Ablauf der Frist sind die Wahlbriefe binnen sieben Tagen dem Wahlvorstand zuzuleiten, der für die Stimmauszählung nähere Anweisung erteilt.
- (7) Die mit der Auszählung Beauftragten stellen die Anzahl der ihnen übermittelten Wahlbriefe in einer Niederschrift fest. Danach sind die Erklärungen und die Stimmzettelumschläge dem Wahlbrief zu entnehmen. Die Wahlbriefe sind zu vernichten. Die Anzahl der Wahlbriefe, die keine Erklärung oder Erklärungen mit anderem als dem vorgeschriebenen Inhalt enthalten, und der Stimmzettelumschläge, die nicht dem übermittelten Vordruck entsprechen, ist in der Niederschrift gesondert festzuhalten. Solche Stimmzettelumschläge sind mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen und der Niederschrift als Anlage beizufügen. Die Anzahl der gültigen Erklärungen und der Stimmzettelumschläge ist ebenfalls in der Niederschrift festzuhalten. Die gültigen Erklärungen sind von den Stimmzettelumschlägen getrennt aufzubewahren.

§ 10 Wahlergebnis

- (1) Die mit der Auszählung Beauftragten öffnen die Stimmzettelumschläge nach ihrer Trennung von den zugehörigen Erklärungen und überprüfen die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel,
 - a) die nicht oder nicht allein in dem zugestellten Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind,
 - b) die nicht mit dem Stimmzettel übereinstimmen, der dem Wahlberechtigten ausgehändigt wurde, insbesondere andere als in den Wahlvorschlägen aufgeführte Namen enthalten,
 - c) die mehr angekreuzte Namen enthalten als Vertreter zu wählen sind,
 - d) aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist,
 - e) die mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen sind.

Die Ungültigkeit eines Stimmzettels ist durch Beschluss der mit der Auszählung Beauftragten festzustellen. Die endgültige Entscheidung darüber trifft der Wahlvorstand.

- (3) Ein mit der Zählung Beauftragter verliest aus den gültigen Stimmzetteln die Namen der angekreuzten Kandidaten. Jeden verlesenen Namen vermerkt ein anderer Beauftragter in einer Zählliste, ein Dritter in einer Gegenliste. Die Listen werden jeweils von den Listenführern und von dem Verleser der angekreuzten Kandidaten unterzeichnet.
- (4) Die Auszählung der durch Briefwahl abgegebenen Stimmen muss spätestens innerhalb von 14 Tagen nach dem Wahltag erfolgen.
- (5) Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis der Vertreterwahl fest.

§ 11 Niederschrift über die Wahl

- (1) Über den Ablauf und das Ergebnis der Wahlhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Dieser sind die gültigen Stimmzettel, die Zähllisten und die Gegenlisten sowie die mit laufenden Nummern versehenen Stimmzettel, die von den Auszählern für ungültig erklärt worden sind, als Anlage beizufügen. Die Gründe, aus denen die Stimmzettel für ungültig erklärt worden sind, sind mit dem Ergebnis der Beschlussfassung hierüber anzugeben.
- (2) In der Niederschrift sind festzuhalten, Widersprüche, die
 - a) von den Wahlberechtigten, die sich unmittelbar gegen Art und Weise der Durchführung der Briefwahl richten,
 - b) von den Mitgliedern der Auszähler gegen die Feststellung des Wahlergebnisses erhoben worden sind,sowie deren Begründung.
- (3) Die Niederschrift ist von den Auszählern zu unterzeichnen und mit den Anlagen dem Wahlvorstand binnen kürzester Frist nach Wahlschluss zu übergeben. Die Erklärungen und die Stimmzettel werden - getrennt nach gültigen und ungültigen - in verschlossenen Umschlägen bis zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl vom Wahlvorstand aufbewahrt. Die Zählliste und die Gegenliste sind für die Dauer der Wahlperiode vom Vorstand aufzubewahren.

§ 12 Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter

- (1) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge und Niederschriften über die Wahlhandlungen stellt der Wahlvorstand innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl die in jedem Wahlbezirk gewählten Vertreter und Ersatzvertreter und ihre Reihenfolge durch Beschluss fest. Über den Beschluss ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Als Vertreter und Ersatzvertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die jeweils die meisten Stimmen erhalten haben. Gehören mehr als 50 v. H. der Gewählten dem Baugewerbe an, so scheiden für die Feststellung der Vertreter diejenigen Angehörigen des Baugewerbes aus, die die geringste Stimmenzahl erhalten haben. Die übrigen Gewählten rücken in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen auf. Das gilt auch, wenn ein Gewählter die Annahme der Wahl ablehnt oder vor der Annahme der Wahl durch Tod aus der Genossenschaft ausscheidet.
- (3) Bei Mitgliedern, die die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet über die Reihenfolge und damit über ihre Zuordnung als Vertreter oder Ersatzvertreter die Mitgliedsnummer.
- (4) In die Niederschrift über den Beschluss nach Abs. 1 sind die Wahlergebnisse in den Wahlbezirken und das Gesamtergebnis aufzunehmen. Dabei sind die Namen der in den einzelnen Wahlbezirken gewählten Vertreter und Ersatzvertreter in der Reihenfolge der Stimmen, die auf sie entfallen, aufzuführen sowie die Namen der Gewählten, die wegen ihrer Zugehörigkeit zum Baugewerbe nicht als Vertreter festgestellt worden sind. Widerspricht ein Mitglied des Wahlvorstandes der Feststellung von Vertretern und Ersatzvertretern, so ist das unter Angabe des Grundes ebenfalls aufzunehmen.
- (5) Der Wahlvorstand hat die als gewählt festgestellten Vertreter und Ersatzvertreter unverzüglich über ihre Wahl zu unterrichten. Die Gewählten haben nach ihrer Benachrichtigung innerhalb von zehn Tagen zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
- (6) Fällt nach der Wahl ein Vertreter vorzeitig weg durch
 - a) Ausscheiden wegen Zugehörigkeit zum Baugewerbe,
 - b) Niederlegung des Amtes als Vertreter,
 - c) Ausscheiden aus der Genossenschaft,
 - d) Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung,so tritt an seine Stelle ein Ersatzvertreter gemäß § 12 Abs. 2.

§ 13 Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter

Der Wahlvorstand hat die Liste mit Namen und Anschriften der Vertreter und Ersatzvertreter, die die Wahl angenommen haben, mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. Die Auslegung ist in dem in der Satzung bestimmten öffentlichen Blatt bekannt zu machen. Auf Verlangen ist jedem Mitglied unverzüglich eine Abschrift der Liste auszuhändigen; hierauf ist in der Bekanntmachung über die Auslegung der Liste hinzuweisen.

§ 14 Beanstandungen der Wählerliste und Wahlvorschläge

- (1) Beanstandungen der Wählerliste und der ausgelegten Wahlvorschläge müssen spätestens vier Wochen vor der Wahl schriftlich beim Wahlvorstand unter Angabe des Grundes eingereicht werden.
- (2) Hilft der Wahlvorstand den Beanstandungen nicht ab, so hat er diese mit seiner Stellungnahme unverzüglich dem Aufsichtsrat der Genossenschaft zur Entscheidung vorzulegen. Aufsichtsratsmitglieder, die zugleich Angehörige des Wahlvorstandes sind, haben in dieser Angelegenheit kein Stimmrecht.

§ 15 Wahlanfechtung

- (1) Jedes wahlberechtigte Mitglied kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 13) bei dem Wahlvorstand die Wahl schriftlich anfechten, wenn gegen zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen worden ist. Die Wahlanfechtung ist nicht begründet, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wird. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlvorstand. Er gibt dem Anfechtenden seine Entscheidung schriftlich bekannt.
- (2) Die Entscheidung des Wahlvorstandes ist dem Mitglied, das die Wahl angefochten hat, unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 16 Berufung gegen Entscheidung über eine Wahlanfechtung

Gegen eine Entscheidung über eine Wahlanfechtung ist die Berufung zulässig. Sie muss innerhalb einer Woche nach Eingang der Mitteilung über die Entscheidung des Wahlvorstandes schriftlich beim Vorstand der Genossenschaft eingelegt und schriftlich begründet werden. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat der Genossenschaft. Dabei haben Aufsichtsratsmitglieder, die zugleich Angehörige des Wahlvorstandes sind, kein Stimmrecht.

Die Vertreterversammlung hat gemäß § 43a Abs. 4 GenG durch Beschluss vom 10. Juni 2009 der Wahlordnung zugestimmt. Sie tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft.

Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft
Oberhausen-Sterkrade eG
Kleine Eichelkampstraße 1, 46145 Oberhausen
Telefon: 0208 69005-0 www.sterkrader.de

Eingetragene Genossenschaft, Sitz Oberhausen, Registergericht Duisburg, GnR. 249
Aufsichtsratsvorsitzender: Bernhard Elsemann • Vorstand: Olaf Rabsilber, Karlheinz Reiterer

